



# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 242/83, 223/83  
247/83, 189/83, 262/83

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	14 - GE/19.83
Datum:	04. OKT. 1983
Verteilt	1983 - 10 - 04 <i>J. Frenes</i>

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 W i e n

*Jr. Hlavac*

Betrifft: Gesetzeshilfsdienst

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag beehrt sich, in der Anlage je 25 Ausfertigungen der dem

- a.) Bundesministerium für soziale Verwaltung  
zu Zl. 30.405/51-V/1/1983 und 38.600/77-V/4/83
- b.) Bundesministerium für Inneres  
zu Zl. 22.018/54-III/4/83
- c.) Bundesministerium für Justiz  
zu Zl. 12.006/42-I 5/83
- d.) Bundesministerium für Finanzen  
zu GZ 060102/11-IV/6/2

erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übersenden.

Wien, am 29. September 1983

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

i.A.

*S. Soukup*

Hofrat Dr. Soukup  
Generalsekretär

Beil.o.e.

**ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG**

1011 WIEN I, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 661275



An das  
Bundesministerium für Inneres

Postfach 10  
1014 W i e n

Betr.: GZ 1664/83, Z1 189/83;  
Zahl: 22.018/54-III/4/83  
Entwurf einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG  
zwischen dem Bund und dem Land Salzburg über den Modell-  
versuch eines gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienstes

Der österreichische Rechtsanwaltskammertag erstattet zu dem Entwurf einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Salzburg über den Modellversuch eines gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienstes nachfolgende

S t e l l u n g n a h m e :

Weder gegen die ergriffene Initiative zur Erarbeitung von Daten betreffend die Einrichtung eines Hubschrauber-Rettungsdienstes noch gegen die Einführung eines ständigen Hubschrauber-Rettungsdienstes für die Primär- und Sekundärrettung werden Einwendungen erhoben. Die Initiativen werden vielmehr begrüßt.

Zu der in den Erläuterungen zu Artikel I § 1 aufgestellten Behauptung, in der Bundesrepublik Deutschland wäre die Erfahrung gemacht worden, daß ein leistungsfähiger Hubschrauber-Rettungsdienst nur von öffentlichen Institutionen zufriedenstellend geführt werden kann, ist allerdings richtigstellend zu bemerken, daß eine Reihe von privaten Vereinigungen in der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Primärrettung sowohl regional als auch überregional tätig sind. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Hubschrauber des ADAC und der Deutschen Rettungsflugwacht (DRF). Die Deutsche Rettungsflugwacht ist überregional in 5 Rettungszentren tätig.

- 2 -

Sowohl der ADAC als auch die DRF kommen ihrer Aufgabe zur vollsten Zufriedenheit nach. Im Bereich der Sekundärrettung ist als weitere nicht-öffentliche Institution die SOS-Flugrettung zu nennen, die mit zwei Helikoptern und mit einer Alarmzentrale im württembergischen Raum tätig ist.

Dieser Hinweis auf private Institutionen ist deshalb von Bedeutung, weil die hohen Anschaffungs- und Betriebskosten von Helikoptern die Anwendung strengster betriebswirtschaftlicher Kriterien erfordert und daher bei Einrichtung eines Flugrettungsdienstes für ganz Österreich auch die Heranziehung privater Betreiber von Helikoptern nach entsprechender Prüfung erforderlich sein könnte, um durch eine gesunde Konkurrenz die Kosten für den Hubschrauber-Rettungsdienst möglichst niedrig zu halten. Gerade dies entspricht den Erfahrungen in der Bundesrepublik Deutschland. In den Kommunen hat sich immer wieder erwiesen, daß etwa private Autobuslinien oder private Mühlabfuhrunternehmen kostengünstig und gewinnbringend geführt werden können, während gleichartige, von der öffentlichen Hand geführte Betriebe, zu "Verlustbringern" wurden.

Daß bei der Heranziehung privater Institutionen im Rahmen des Hubschrauber-Rettungssystems im Interesse der Sicherheit strenge Maßstäbe, insbesondere was die Kontrolle des Gerätes betrifft, anzulegen sein werden, wird keineswegs übersehen.

Alles in allem wird die Initiative zur Einführung eines ständigen Hubschrauber-Rettungsdienstes in Österreich begrüßt.

Wien, am 26. Juli 1983

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Walter SCHUPPICH  
Präsident